

Richtlinie zur Förderung eines nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehrs

Inhalt

1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	3
2	Gegenstand der Förderung.....	5
3	Zuwendungsempfänger	6
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	6
5	Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien.....	8
6	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	8
7	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	10
8	Verfahren.....	11
9	Publizitätsanforderungen und Sanktionen	13
10	Aufbewahrung von Dokumenten	13
11	Prüfungsrechte	14
12	Zu beachtende Vorschriften	14
13	Subventionserhebliche Tatsachen	14
14	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	15

Präambel

Im Rahmen der Energiewende bildet im Sektor Mobilität die Anwendung alternativer Antriebe ein wesentliches Instrument. Bei Verkehrsträgern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist unter anderem bei der Umstellung von fossilen auf elektrifizierte Antriebssysteme mit einer hohen CO₂-Einsparung zu rechnen, wenn der benötigte Strom aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird. Darüber hinaus werden Luftschadstoffe sowie Lärm reduziert. Deshalb bildet die Unterstützung dieser Umstellung einen Eckpfeiler der Thüringer Umwelt- und Verkehrspolitik. Gemäß § 5 des Thüringer Klimagesetzes (ThürKlimaG) unterstützt die Thüringer Landesregierung den Wechsel auf klima- und umweltfreundliche Antriebe im straßen- und schienengebundenen Nahverkehr.

Mit der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften und deren nationalen Umsetzung in Form des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – SaubFahrzeugBeschG) wurden Mindestziele für die öffentliche Beschaffung sauberer und emissionsfreier Straßenfahrzeuge zum Einsatz im ÖPNV festgelegt, die seit August 2021 einzuhalten sind. Zudem bilden emissionsfreie Antriebe auf nicht-elektrifizierten Strecken des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) Alternativen zur finanziell wie zeitlich aufwendigen Elektrifizierung mittels Oberleitungen. Sowohl im straßen- als auch schienengebundenen Nahverkehr können Fahrzeuge mit Batterie- oder Brennstoffzellenantrieben einen Beitrag leisten, den Betrieb zu dekarbonisieren. Für diesen Transformationsprozess sind in den kommenden Jahren erhebliche Investitionsmittel notwendig, um auf emissionsfreie Antriebe im ÖPNV umzustellen.

Die Elektromobilität kann mittel- und langfristig erheblich dazu beitragen, die ehrgeizigen Klimaschutz- und Energieziele der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Thüringen zu erreichen. Darüber hinaus kann diese Umstellung zur Verbesserung der Luftqualität und zur Lärminderung in urbanen Gebieten beitragen sowie die Energieeffizienz erhöhen. Der Freistaat Thüringen hat daher Investitionen in einen nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen ÖPNV in das Thüringer Programm EFRE in der Förderperiode 2021 bis 2027 aufgenommen. Ferner sind darin Machbarkeitsstudien enthalten, die als konzeptionelle und wissenschaftliche Grundlage für den Umstieg auf emissionsfreie Antriebe im öffentlichen Straßen- und Schienenpersonennahverkehr dienen sollen und damit die hierfür notwendigen Investitionen zielgerichtet zu schaffen bzw. zu unterstützen. Weiterhin sollen Kommunen bei der Erstellung verkehrsträgerübergreifender, nachhaltiger Mobilitätskonzepte unterstützt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen zur Einführung der CO₂-armen Mobilität im ÖPNV in Thüringen. Die Zuwendungen dienen der Einführung und praktischen Anwendung alternativer technischer Antriebslösungen, die einen effektiven Beitrag zum Klima-, Umwelt- und Lärmschutz leisten sowie entsprechender Modellprojekte.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231/60 vom 30.06.2021),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231/159 vom 30.06.2021),
- der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1 vom 03.12.2007),
- EFRE-Programm 2021-2027 Thüringen,
- des Thüringer Haushaltsgesetzes,
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 ThürLHO,
- des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG),
- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG),
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)

sowie auf Grundlage der folgenden Regelungen:

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L vom 15.12.2023, S. 1-12, i. F. „De-minimis“-VO),

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) (ABl. L 187/1 vom 26.6.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023).

Weitere Regelungen für die Durchführung des Förderprogrammes ergeben sich aus den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium.

1.3 Zielstellungen

Mit der Förderung von Vorhaben zur Einführung eines nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehrs in Thüringen sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Reduzierung der Emission von klimaschädlichen Treibhausgasen,
- Verringerung von Luftschadstoff- und Lärmbelastung,
- Unterstützung für den Umstieg auf emissionsfreie Antriebe im öffentlichen Straßen- und Schienenpersonennahverkehr und damit die hierfür notwendigen Investitionen durch Machbarkeitsstudien,
- Unterstützung bei der Erstellung verkehrsträgerübergreifender Mobilitätskonzepte (SUMP – „Sustainable Urban Mobility Plan“).

1.4 Indikatoren für die Zielerreichungskontrolle

- Verringerung des CO₂- und Stickstoff-Ausstoßes aufgrund Außerbetriebnahme von mit fossilen Energieträgern betriebenen Bussen und Schienenfahrzeugen für den SPNV,
- Anteil emissionsfreier Fahrzeuge am gesamten ÖPNV-Fuhrpark,
- Anzahl emissionsfreier Straßen- und Schienenfahrzeuge für den ÖPNV unter Berücksichtigung der maximalen Passagierkapazität der Busse mit emissionsfreien Antrieben im Straßenpersonennahverkehr (StPNV) bzw. der Schienenfahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben im SPNV,
- Anzahl der (neuen oder modernisierten) Tank-/Ladestationen für emissionsfrei betriebene Fahrzeuge,
- Anzahl Machbarkeitsstudien zum Umstieg auf emissionsfreie Antriebe im ÖPNV sowie verkehrsträgerübergreifender Mobilitätskonzepte (SUMP).

1.5 Ausschluss des Rechtsanspruchs auf Zuwendungen

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zur Einführung der CO₂-armen Mobilität im ÖPNV in Thüringen können Zuwendungen für Investitionen zum Einsatz von emissionsfreien Antrieben im Straßenpersonennahverkehr (StPNV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) für folgende Vorhaben gewährt werden:

2.1 Emissionsfreie Antriebe zur Vermeidung von CO₂-Emissionen im StPNV

- 2.1.1** Ausgaben für Investitionen zur Umstellung der ÖPNV-Busflotte im Nahverkehr auf emissionsfrei angetriebene Fahrzeuge, insbesondere für Ausgaben zum Erwerb neuer elektrisch angetriebener Linienbusse sowie automatisierter Fahrzeuge und Nachrüstungen fossil betriebener Fahrzeuge auf emissionsfreie Antriebe,
- 2.1.2** Ausgaben für Investitionen zum Aufbau der Lade- und Tankinfrastruktur für emissionsfreie Mobilität im ÖPNV. Hierzu gehören insbesondere Ausgaben zum Ausbau der Tank- und Ladeinfrastruktur zum Betrieb von emissionsfrei angetriebenen Linienbussen einschließlich Elektrolyseure sowie erforderlicher Oberleitungssysteme,
- 2.1.3** Ausgaben für Investitionen zur Absicherung von Wartung und Reparatur an Bussen mit emissionsfreien Antrieben in Depots und Werkstätten.

2.2 Emissionsfreie Antriebe zur Vermeidung von CO₂-Emissionen im SPNV

- 2.2.1** Ausgaben für Investitionen zur Umstellung der ÖPNV-Triebwagen auf emissionsfrei angetriebene Fahrzeuge für den SPNV, insbesondere rein elektrische Antriebe (BEMU¹/HEMU²) sowie die Nachrüstung fossil betriebener Fahrzeuge auf emissionsfreie Antriebe,
- 2.2.2** Ausgaben für Investitionen in Tank- und Ladeinfrastruktur für den Betrieb von Schienenfahrzeugen mit emissionsfreien Antrieben (inkl. Elektrolyseure), einschließlich der erforderlichen Gleisanschlüsse sowie Nebenflächen und Zufahrten,
- 2.2.3** Ausgaben für Investitionen zur Absicherung von Wartung und Reparatur an Triebwagen für den SPNV mit emissionsfreien Antrieben in Depots und Werkstätten.

¹ Battery Electric Multiple Unit (Batteriezug)

² Hydrogen Electric Multiple Unit (Wasserstoff-Brennstoffzellen-Zug)

2.3 Machbarkeitsstudien und Mobilitätskonzepte sowie Beihilfen für Studien im Bereich Umweltschutz

2.3.1 Ausgaben zur Vorbereitung der unter Ziffer 2.1 und 2.2. genannten Vorhaben durch innovative Konzepte und Machbarkeitsstudien.

2.3.2 Ausgaben für die Erstellung kommunaler, verkehrsträgerübergreifender Mobilitätskonzepte nach den Leitlinien für Nachhaltige Urbane Mobilitätspläne / Sustainable Urban Mobility Plans (SUMP) (siehe: https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/media/2021/8/10/8fb8d53612545374a0306cdaa669aaad/sump-guidelines-deutsch-2020___6091400b48526.pdf).

Förderausschlüsse und weitere relevante Kriterien ergeben sich aus den geltenden Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind für die Vorhaben nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3.1 Träger der Aufgabe der Daseinsvorsorge des ÖPNV nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThürÖPNVG sowie die von den Trägern der Aufgabe der Daseinsvorsorge des ÖPNV nach § 3 Abs. 1 ThürÖPNVG unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2007 beauftragten Verkehrsunternehmen.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.3.2 sind nur öffentliche Gebietskörperschaften und Träger der Aufgabe der Daseinsvorsorge des ÖPNV nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 ThürÖPNVG antragsberechtigt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung nicht vor Bekanntgabe bzw. Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.

Es können grundsätzlich nur Vorhaben gefördert werden, welche im Zeitraum ab dem Inkrafttreten der Richtlinie bis 31.12.2029 vollständig durchgeführt werden.

Für Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist eine Klimaverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 der EU-Kommission (ABl. EU 2021/C 373/01) durchzuführen und bei Antragstellung nachzuweisen.

Die Zuwendungsempfänger haben gem. Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 ihr Einverständnis zu erklären, in die im Internet veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden (Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Von der Förderung sind ebenfalls Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

4.2 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA)

Bei Zuwendungen an Verkehrsunternehmen des ÖPNV nach den Ziffern 2.1 und 2.2 die auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgereicht werden, hat der ÖDA die Voraussetzungen des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erfüllen und folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des ÖDA von dem Aufgabenträger mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Thüringen betraut. Die Zuwendung beschränkt sich auf solche Investitionen, die explizit Teil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind oder deren Notwendigkeit sich unmittelbar aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt.
- Die Investitionsförderung ist im vollen Umfang im Rahmen der Abrechnung nach Maßgabe des ÖDA (kosten- oder ausgleichsmindernd) zu berücksichtigen. Soweit der ÖDA endet, bevor die Investitionsförderung in vollem Umfang nach vorstehender Maßgabe über diesen abgerechnet ist, ist die Zuwendung zu erstatten, sofern der ÖDA nicht durch Nachfolgeregelung, die ebenfalls die hier festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, fortgesetzt wird.
- Die gewährte Zuwendung muss in voller Höhe dem durch den ÖDA bestellten Linienverkehr zugutekommen, d. h. das geförderte Vorhaben darf ausschließlich für Zwecke des gemeinwirtschaftlichen Linienverkehrs eingesetzt bzw. verwendet werden.
- Über entsprechende Regelungen im ÖDA muss sichergestellt sein, dass etwaige Überkompensationen festgestellt und rückabgewickelt werden.
- Der ÖDA, der den Rechtsgrund für die Zuwendung bildet, ist dem Verkehrsunternehmen von der zuständigen Behörde unter Beachtung der jeweils (vergabe-) rechtlichen Bestimmungen erteilt worden.

4.3 Nachweis der Förderfähigkeit

Vorhaben nach Ziffer 2.1 und 2.2 sind förderfähig, wenn hierfür ein schlüssiges Konzept vorgelegt wird.

Näheres regeln die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen.

Vorhaben nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 müssen wirtschaftlich und angemessen sein.

4.4 Doppelförderung/Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Vorhabenausgaben, für die bereits Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

5 Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien

Voraussetzung für die Förderung von Elektrolyseanlagen sowie Tank- und Ladeinfrastruktur nach Ziffer 2.1.2 und 2.2.2 dieser Förderrichtlinie ist grundsätzlich die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Quellen entsprechend der Definition in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Näheres regeln die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6.2 Förderquoten

6.2.1 Emissionsfreie Antriebe zur Vermeidung von CO₂-Emissionen im StPNV

Für Vorhaben nach Ziffer 2.1.1 (Busse) beträgt die Höhe der Zuwendung

- für batterieelektrische Busse bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- für Wasserstoffbrennstoffzellen-Busse sowie Busse mit Wasserstoff-Verbrennungsmotor bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.1.2 sowie 2.1.3 beträgt die Höhe der Zuwendung

- für Ladeinfrastruktur sowie für Depotumrüstung für Wartung und Reparatur batterieelektrischer Busse bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- für Tankinfrastruktur sowie für Depotumrüstung für Wartung und Reparatur von Wasserstoffbrennstoffzellen-Bussen sowie Bussen mit Wasserstoff-Verbrennungsmotor bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.2.2 Emissionsfreie Antriebe zur Vermeidung von CO₂-Emissionen im SPNV

Für Vorhaben nach Ziffer 2.2.1 (Triebwagen) beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.2.2 (Betankungs- und Ladeinfrastruktur) sowie 2.2.3 (Depotumrüstung für Wartung und Reparatur emissionsfrei angetriebener Fahrzeuge) beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.2.3 Machbarkeitsstudien und Mobilitätskonzepte sowie Beihilfen für Studien im Bereich Umweltschutz

Für innovative Konzepte, Machbarkeitsstudien und verkehrsübergreifende Mobilitätskonzepte nach Ziffer 2.3 beträgt die Zuwendung bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Soweit die Antragsteller keine Gebietskörperschaften sind, werden die innovativen Konzepte und Machbarkeitsstudien entweder auf Grundlage von Art. 49 AGVO (als Studien im Bereich Umweltschutz) oder der De-minimis-Verordnung gewährt.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Näheres wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

6.3 Fördergrenzen

Vorhaben nach Ziffer 2.1 und 2.2 können gefördert werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 200.000 EUR (Netto) betragen.

Die Zuwendungen für Vorhaben nach Ziffer 2.2.1 (Triebwagen) dürfen pro Antragsteller einen Betrag von maximal 5.000.000 EUR nicht übersteigen.

Vorhaben nach Ziffer 2.3 können gefördert werden, wenn die Gesamtausgaben mehr als 200.000 EUR (Netto) betragen.

6.4 Beihilfewerte

Die Zuwendungen für Vorhaben nach Ziffer 2.3.1 werden entweder als sog. De-minimis-Beihilfe (zu beachten ist der aktuell geltende Grenzwert der De-minimis-Beihilfen) oder als Beihilfe gemäß Art. 49 AGVO gewährt. Der Beihilfewert des Zuschusses entspricht der jeweiligen Barzuwendung. Der Beihilfewert der De-minimis-Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Datenerhebung zum Zwecke des Monitorings

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer beauftragten Stelle, die während der Vorhabendurchführung anfallenden und für den Vorhabenerfolg auswertbaren Daten für ein Monitoring zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet sowohl technische Daten zu den geförderten Fahrzeugen, Energieentnahmestationen und Ausrüstungen als auch Verbrauchsdaten einschließlich der dazugehörigen Ausgaben. Diese sind als Indikatoren für die Zielerreichungskontrolle des Förderprogramms erforderlich.

Näheres regeln die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen.

7.2 Zweckbindungsfristen

Die nach Ziffer 2.1.1 und 2.2.1 geförderten emissionsfrei angetriebenen Busse und Triebwagen mit emissionsfreien Antrieben müssen ab dem Tag der Zulassung/Inbetriebnahme für die Dauer von mindestens 10 Jahren im Linienverkehr eingesetzt werden oder eine Laufleistung von mindestens 500.000 km im Linienverkehr erbringen (Zweckbindungsfrist).

Für die Förderungen in die Infrastrukturinvestitionen bzw. produktive Investitionen nach Ziffern 2.1.2, 2.1.3 sowie 2.2.2, 2.2.3 wird die Zweckbindungsfrist im Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie bestimmt sich nach einheitlichen Richtwerten, die in Anlehnung an die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter des Bundesministeriums der Finanzen (AfA-Tabelle AV) durch die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium festgelegt werden sowie nach Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist. Bei Anschaffung verschiedener Wirtschaftsgüter gem. Ziffer 2.1.3 und 2.2.3 orientiert sich die Dauer der Zweckbindungsfrist insgesamt an dem Wirtschaftsgut mit der längsten Abschreibungsdauer gemäß AfA-Tabelle AV, jedoch mindestens an der Zweckbindungsfrist für die Anschaffungen nach den Ziffern 2.1.1 und 2.2.1.

Die Zweckbindungsfrist für diese Fördergegenstände beginnt mit der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger. Erfolgt diese jedoch vor dem Abschluss des Vorhabens, so beginnt die Zweckbindungsfrist erst mit Vorhabensende.

Eine entsprechende Bestätigung des Zuwendungsempfängers über die Einhaltung der

jeweiligen Zweckbindungsfrist ist mit zeitlichem Ablauf der Zweckbindung auf Anforderung vorzulegen.

7.3 Mitteilungspflicht bei Veränderungen innerhalb des Vorhabens- und Zweckbindungszeitraums

Alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die zweckentsprechende Verwendung der geförderten Wirtschaftsgüter haben können, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich durch den Zuwendungsempfänger anzuzeigen. Dies sind insbesondere Vermietung oder vorzeitiger Verkauf des Busses bzw. Triebwagens mit emissionsfreien Antrieben nach Ziffer 2.1.1 und 2.2.1, Reduzierung oder Verlust der Liniengenehmigungen für den zugrundeliegenden Verkehr, Kündigung bzw. vorzeitige Beendigung des der Förderung zugrundeliegenden ÖDA, Übertragung der Wirtschaftsgüter auf Dritte, Geschäftsaufgabe und drohende Insolvenz. Der Rückzahlungsanspruch bemisst sich am Verhältnis der unter Ziffer 7.2 festgelegten Zweckbindungsfrist zum Zeitraum des zweckentsprechenden Einsatzes oder zur Laufleistung der geförderten Busse bzw. Triebwagen nach Ziffer 2.1.1 und 2.2.1.

7.4 Berücksichtigung der Nahverkehrsplanung und Barrierefreiheit

Maßnahmen der unter den Ziffern 2.1 und 2.2 aufgeführten Fördergegenstände können nur berücksichtigt werden, sofern sie den örtlichen, regionalen und landesweiten Verkehrsplanungen nicht entgegenstehen. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen der Ziffer 2.1.1 (bei der Beschaffung von Bussen bzw. öffentlicher Infrastruktur) sowie der Ziffer 2.2.1 (bei der Beschaffung von Triebwagen bzw. öffentliche Infrastruktur) die Belange von Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sowie die Anforderungen an Barrierefreiheit berücksichtigen. Die vom für Verkehr zuständigen Ministerium herausgegebenen „Checklisten für barrierefreie Mindeststandards“ sind zu berücksichtigen.

7.5 Veröffentlichung und Information

Bei Zuwendungen von über 100.000 EUR auf Grundlage der AGVO werden Informationen zur Zuwendung in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht.

8 Verfahren

8.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuständige Behörde (Bewilligungsbehörde) ist die

Thüringer Aufbaubank
Gorkistr. 9, 99084 Erfurt,
Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt

Die Bewilligung der Zuwendung bedarf eines nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen elektronischen oder schriftlichen Antrags vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder der Tätigkeit.

Der Förderantrag ist grundsätzlich über das EFRE Portal 21-27 <https://thueringer-foerderportal.eu> bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Soweit das Antragsverfahren elektronisch abgewickelt wird, kann ein bestehendes Schriftformerfordernis durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach ThürVwVfG ersetzt werden. Weiter ist eine Anmeldung am Förderportal mit mindestens dem Vertrauensniveau „substantiell“ zum Ersatz einer angeordneten Schriftform gemäß § 12 Abs. 2 ThürEGovG möglich.

Sofern von den genannten schriftformersetzenden Möglichkeiten im EFRE Portal 21-27 kein Gebrauch gemacht wird, muss der im Portal erfasste Antrag ausgedruckt, rechtsverbindlich unterzeichnet werden und innerhalb von 10 Kalendertagen bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen gilt als Antragsdatum das Eingangsdatum des Antrags im EFRE Portal 21-27. Wird der unterzeichnete Antrag nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, stellt dies die Vervollständigung des ursprünglichen Antrages dar. Antragseingang ist dann der Posteingang des unterzeichneten Antrags. Im Rahmen der Antragsbearbeitung ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan einzureichen.

Unvollständige Förderanträge sind nach schriftlicher Aufforderung seitens der Bewilligungsbehörde durch die Antragsteller innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu vervollständigen. Ein Überschreiten dieser Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde mit Bescheid, der zusätzliche Bestimmungen und Auflagen enthalten kann. Die Bewilligungsbehörde handelt namens und im Auftrag des für Umwelt zuständigen Ministeriums.

8.2 Anforderungs- und Auszahlverfahren

Zuwendungen für Vorhaben werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erreicht und ein Abruf gestellt worden ist.

Die Zuwendung kann abweichend zu Ziffer 1.4 der ANBest-P bzw. Ziffer 1.3 der ANBest-Gk grundsätzlich nur mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben abgerufen werden. Die Rechnungen und Bezahlnachweise müssen mit jedem Abruf zu Prüfzwecken im Portal hochgeladen werden. Die Vergabeunterlagen (u.a. „Auftragsbekanntmachung“ mit allen den Bietern zur Verfügung gestellten Unterlagen, Angebote aller Bieter, Vergabevermerk bzw. Submissionsprotokoll, Nachfragen von Bietern sowie der Nachweis der Beantwortung, die „Bekanntmachung vergebener Aufträge“) sind ebenfalls im Portal hochzuladen. Abrufe sind über das Online Portal der Bewilligungsbehörde (<https://thueringer-foerderportal.eu>) zu stellen.

Bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen müssen diese Belege am entsprechenden Prüfungsort (in der Regel Investitionsort in Thüringen) im Original bereitgehalten werden.

8.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziffer 6.1 ANBest-P bzw. abweichend zu Ziffer 6.1 ANBest-Gk innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen.

Für Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse kommt der Verwendungsnachweis nach den Ziffern 6.2–6.4 ANBest-Gk zur Anwendung, für alle anderen Zuwendungsempfänger der Verwendungsnachweis nach den Ziffern 6.2–6.4 ANBest-P. Die Vorlage eines Zwischennachweises bei überjährigen Vorhaben richtet sich nach Ziffer 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-Gk.

8.4 Controlling

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

9 Publizitätsanforderungen und Sanktionen

Die Zuwendungsempfänger haben die Publizitätsverpflichtungen gem. Art. 47, Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 2 Anhang IX VO (EU) 2021/1060 einzuhalten. Das Nichteinhalten dieser Verpflichtungen kann die Streichung von bis zu 3 % des Zuschusses für das Vorhaben zur Folge haben.

Der Zuwendungsempfänger stellt auf Ersuchen der Bewilligungsbehörde Exemplare seiner Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterialien den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union zur Verfügung und räumt ihnen eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung dieses Materials ein. Er erteilt ihnen das Recht zur internen Verwendung, einschließlich des Rechts der ganz oder teilweisen Reproduktion auf jede Weise und in jeder Form sowie das Recht zum Kopieren. Er erteilt das Recht die Materialien den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen sowie unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel der Öffentlichkeit zu übermitteln (Art. 49 Abs. 6 i. V. m. Ziffer 2 Anhang IX VO (EU) 2021/1060).

10 Aufbewahrung von Dokumenten

Sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen sind durch die Zuwendungsempfänger grundsätzlich bis 31.12.2036 aufzubewahren. Durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der EU-Kommission wird diese Frist unterbrochen.

11 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das für die Förderung zuständige Ministerium, die EFRE-Verwaltungs- und Prüfbehörde sowie die Rechnungsführende Stelle i. S. d. VO (EU) Nr. 2021/1060, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof sowie der Thüringer Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung/Zuweisung stehenden Unterlagen abzufordern und zu prüfen sowie den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Bei einer Förderung mit Pauschalen, kann die Prüfung von Büchern, Belegen und sonstigen im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen durchgeführt werden, wenn aufgrund von Tatsachen der Verdacht entsteht, dass der Zuwendungsempfänger

1. die Förderung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat oder
2. die Förderung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Darüber hinaus kann der Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung geprüft werden.

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das gleiche Recht steht den von diesen Stellen Beauftragten zu.

12 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Nach Art. 74 Abs. 1 lit. a Ziffer i VO (EU) Nr. 2021/1060 muss sichergestellt werden, dass alle Finanzvorgänge im Zusammenhang mit dem Vorhaben entweder in einer getrennten Buchführung erfasst werden oder dass ein geeigneter Buchungscode verwendet wird. Dies gilt nicht für Vorhaben nach Ziffer 2.3.

13 Subventionserhebliche Tatsachen

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige

Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, Fördermittel zweckwidrig verwendet oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes in Verbindung mit §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB folgende Tatsachen:

1. Angaben zum Antragsteller,
2. Angaben zum Ort des Vorhabens,
3. Rechtsform, steuer- und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse,
4. Beteiligungsverhältnisse,
5. Angaben zu verbundenen Unternehmen,
6. Angaben zur Anzahl der Arbeitsplätze, zum Jahresumsatz und zur Jahresbilanzsumme,
7. Angaben zum Vorhaben (einschließlich Zweck und Laufzeit),
8. Angaben zu beantragten oder bereits erhaltenen öffentlichen Finanzierungshilfen,
9. Erklärung zum fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel,

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 Subventionsgesetz).

14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die Laufzeit der Richtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit der Richtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolgerichtlinie bis 31.12.2029 in Kraft gesetzt werden.

Bernhard Stengele
Minister für Umwelt, Energie und Naturschutz